

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Hohenstein
Herrn Horst Enders

Sehr geehrter Herr Enders,

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 3.9.2018 stellen wir folgenden Eil-Antrag:

Die Gemeindevertretung Hohenstein beschließt den §3 Abs. 2 der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein vom 6.6.2018 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Gemeindevertretung beschloss in der Sitzung vom 4. Juni 2018 die neue Gebührensatzung für die Kindergärten.

Wir wurden von verschiedenen Eltern angesprochen, die sich über die neuen Bescheide beklagen.

Zur Verwunderung vieler Eltern, die mehrere Kinder in unseren Kindergärten angemeldet haben, fiel die erhoffte finanzielle Entlastung niedriger aus als erwartet.

Hintergrund ist eine Änderung der Regelung im Zusammenhang mit den „Zweitkindern“, für die zuvor nur 50% der Gebühren gezahlt werden mussten (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

Diese Regelung wurde dahingehend geändert, dass künftig das Geschwisterkind mit dem errechneten teureren Betreuungssatz voll zu zahlen

ist und das Kind mit den niedrigeren Betreuungskosten von dem „neuen“ 50%igen Geschwistertarif profitiert. (vgl. § 3 Abs. 2 der Änderungssatzung).

„ Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben“

Diese Auslegung ist nach unserem Verständnis nicht gewollt. Wir haben diesen Passus bei der Beratung der neuen Gebührensatzung nur unzureichend beleuchtet.

Es war zumindest nach unserer Ansicht der Wille aller politischen Parteien, das die Mitfinanzierung der Gebühren durch das Land Hessen, einzelne Eltern nicht benachteiligt. Wir wollten schon immer Eltern, die mehrere Kinder angemeldet haben, finanziell entlasten.

M.E. haben wir aber die Zweitkinderregelung auch eindeutig gefasst:

„Für das nächstfolgende Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenstein besucht, wird eine Benutzungsgebühr von 50 v. H. der im Absatz 1 festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben“.

Nachstehende Beispiele zeigen die Auswirkungen der neuen Satzung:

Beispiel mit zwei Kindern (ein Ü3, ein U3).

Vorherige Gebühren nach alter Satzung:

Kind 1 Ü3: Mo, Mi, Do, Fr (6 Stunden) und Di (8 ½ Stunden):	€ 141,50
Verpflegungspauschale und Getränkeentgelt:	€ 18,--
Kind 2 U3: Mi, Do, Fr (6 Stunden):	€ 52,50
Getränkeentgelt (anteilig 3 Tage):	€ 1,80
Gesamt inkl. 50 % Ermäßigung Zweitkind	€ 213,80

Erwartete Gebühren (durch Landeszuschuss):

Kind 1 Ü3: Mo, Mi, Do, Fr (6 Stunden) und Di (8 ½ Stunden):	€ 11,50
Verpflegungspauschale und Getränkeentgelt:	€ 18,--
Kind 2 U3: Mi, Do, Fr (6 Stunden):	€ 52,50
Getränkeentgelt (anteilig 3 Tage):	€ 1,80
Gesamt inkl. 50 % Ermäßigung Zweitkind	€ 83,80

Tatsächliche neue Gebühren nach neuem Bescheid der Gemeinde:

Kind 1 Ü3: Mo, Mi, Do, Fr (6 Stunden) und Di (8 ½ Stunden):	€ 5,42
Verpflegungspauschale und Getränkeentgelt:	€ 18,--
inkl. 50 % für Geschwistertarif	
Kind 2 U3: Mi, Do, Fr (6 Stunden):	€ 105,--
Getränkeentgelt (anteilig 3 Tage)	€ 1,80
Gesamt	€ 130,22

Gerold Köhler, Fraktionsvorsitzender

